

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 27.08.2025

Beschluss-Nr.: L-10-79/25

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung und Soziales

Datum: 25.08.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

Betreff:Berufung eines Kinder- und Jugendbeirats für die Gemeinde Linthe**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzende der GV

Beschluss-Nr.: L-10-79/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Linthe beruft folgende drei Kinder und Jugendliche der Gemeinde Linthe in den Kinder- und Jugendbeirat:

Die Berufung erfolgt bis zum Ende des Schuljahres 2026/27.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzende der GV

Begründung

Gemäß § 8 Hauptsatzung der Gemeinde Linthe richtet die Gemeinde Linthe zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen (§19 BbgKVerf) einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Linthe“.

Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 3 Kinder und Jugendliche der Gemeinde Linthe an. Mitglied des Kinder und Jugendbeirates sind Personen, die sich in der Gemeinde Linthe für die Interessen der Kinder und Jugendlichen engagieren. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Beiratsmitglieder werden von der Gemeindevertretung Linthe für die Dauer von zwei Schuljahren durch Abstimmung berufen. Auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates oder der Fraktionen der Gemeindevertretung erfolgt die Ab- und Neuberufung von Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates durch die Gemeindevertretung.

Die Arbeitsweise des Kinder und Jugendbeirates ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.